

S A T Z U N G

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schnee-
räumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom
..... 6. Dez. 1989...

Auf Grund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg
und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinde-
rat am ... 6. Dez. 1989..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es im Rahmen des Zumutbaren
als öffentlich-rechtliche Pflicht, innerhalb der geschlossenen
Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und
die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser
Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie
bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken
dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1
Straßengesetz).

(3) Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die
Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1
Straßengesetz).

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und
Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer
Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15
Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer
und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im
Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende,
unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücks-
grenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten
Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41
Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe
Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung;
sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen
obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

- 2 -

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind beide Straßenanlieger
verpflichtet, die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß
zu erfüllen.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fuß-
gängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen
Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls
Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in
einer Breite von 0,60 Metern.

(3) bis (5) entfällt.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie
erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen
Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten
nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis 5
genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von
Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt
sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubbentwicklung durch Besprengen mit
Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr)
entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrlicht
ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch
in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Ab-
zugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begehungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf ... 0,80 Meter Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhaufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so frei zu machen, daß das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM und höchstens 1.000,-- DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,-- DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde Simmersfeld über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Verordnung) vom 25.10.1978 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo) oder aufgrund der Gemo beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simmersfeld, den 6. Dez. 1989

H i l l e r
Bürgermeister